

1  
 72  
 84  
 90  
 100  
 110  
 129  
 139



1750 15 16  
Carl Friedrich Pauli,

d. W. W. u. B. R. D.

Ernannter Lehrer der Reichs-Geschichte und des Staats-Rechts auf der  
Königl. Universität zu Königsberg,

zeigt wie die

# Staats-Historie

eines jeden

Reichs

in einer

Academischen Einleitung

behörig zu entwerfen,

und ladet zugleich zu seinen künftigen

Sommer - Vorlesungen

ein.



Halle, gedruckt mit Johann Friedrich Brunerts Schriften.

1750.

Carl Friedrich von

1770

geboren am 17ten Decembris 1770 zu Berlin

gestorben am 1ten Octobris 1841 zu Berlin

Carl Friedrich von

geboren



Carl Friedrich von

geboren

geborenen Carl Friedrich von

geborenen Carl Friedrich von

geborenen Carl Friedrich von

geborenen Carl Friedrich von

geboren

geborenen Carl Friedrich von

geboren





In keiner einzigen Sache unterscheiden sich die Menschen so stark als in ihren Urtheilen. Was dieser als notwendig, nützlich, wohlstandig und rühmlich hält, verwirft jener als unnöthig, schädlich, niederrächtigt und schändlich, und kein einziger hält sein gefasstes Urtheil vor grundlos. Aber eben deswegen hält es so schwer jemanden zu Abänderung seines Urtheils zu bewegen, und hauptsächlich scheint diese Bemühung bey denen Gelehrten ganz fruchtlos zu seyn, da sie öfters die Blößen ihrer Einsichten nicht erkennen. Da sie ihre vermeintliche Gründe vor unumstößlich halten; so bekümmern sie sich nicht eines andern vorgetragene Beweise richtig einzusehen und bleiben also auf ihrem Kopf. In der Beurtheilung ihrer Schriften fällt dieses am merklichsten in die Augen: und wenn sie gleich hundertmal bezeigen, daß sie gegründete, bescheidene Erinnerungen annehmen wollten; so glauben sie doch Recht genug übrig zu haben denjenigen mütend zu begegnen, welcher sich unterstehet sich auf ihr Anerbieten zu verlassen. Es ist folglich nicht rathsam über einzelne Schriften besonders noch lebender Gelehrten ein Urtheil zu fällen; gesetzt, daß es noch so bescheiden, noch so gegründet wäre. Nichts destoweniger erfordert es die Pflicht eines Lehrers zu einer gesunden Beurtheilung der Schriften Anlaß zu geben;

ben; und eben dieses hat mich veranlaßet, in gegenwärtigen Blättern meine Einsichten zu eröffnen, wie eine Academische Einleitung zu einer Staats-Historie zu verfertigen sey. Ich will zufrieden seyn, wenn diejenigen meine Gründe überzeugend finden werden, welche meine Schrift aus Liebe zur Wahrheit lesen.

Die Geschichte eines Staats begreift die merkwürdigen Veränderungen, die denselbigen betroffen haben. Man sieht die Verbindung derer, welche eine Republick ausmachen, als eine einzelne Sache an und macht sich die Begebenheiten bekannt, welche sich in derselben und mit derselben zugetragen haben. Diese Begebenheiten trägt man vor; man überzeugt davon denjenigen, welchem zu gut sie angebracht werden; man richtet sich endlich nach einer gewissen Ordnung, in welcher diese Begebenheiten und ihre Beweise herzubringen. Es kommt also bey der Einrichtung einer Staats-Historie auf die drey Stücke an, was vor Sachen vorzutragen; wie dieselbe zu erweisen, und in welcher Ordnung das erstere und andere anzubringen.

Die Staats-Geschichte beklümmert sich um Begebenheiten, die sich zugetragen haben, und gehet also mit Wahrheiten um; Gedichte sind daher ausgeschlossen, es wäre denn, daß man sich zuvor einen gewissen Staat blos einbilden wollte; nur ein Klümm hat die Erlaubniß die Staats-Veränderungen in Nazar an zu führen, die nur in ihm nach seiner Absicht hervor gebracht waren. Das ist aber nicht jedermans Werk; eine Staats-Geschichte einer Platonischen Sonnen-Republick oder der Insel Felsenburg zu schreiben. Wir erörtern die Frage, wie die Staats-Geschichte einer wirklichen Republick einzurichten, und es ist zu verwundern, daß viele bey einer wirklichen Staats-Geschichte sich so verhalten als wenn sie sich einen eigenen Staat in ihrem Gehirn errichtet hätten. Sie bringen oft Begebenheiten hinein die ihnen sehr wahrscheinlich geworden; und diese bloße Wahrscheinlichkeiten sind bey Ihnen lauter Evangelia. Ich bilde mir dergleichen Geschichte-Schreiber nicht nur blos ein, es gibt dergleichen in Menge, nur daß es einer hierin größer macht als der andere. Die Wahrscheinlichkeit hat in der Geschichte nur denn einen Nutzen, wenn zwey entgegenstehende Umstände gleich starke Zeugnisse vor sich haben; denn muß der wahrscheinliche so lang vor den wahren angenommen werden, bis der Gegensez unumstößlich ist.

eines jeden Reichs zu verfertigen.

So wie die Geschichte überhaupt alle Wahrheiten ausschließt, die keine Begebenheiten sind, so stehen auch alle allgemeine Wahrheiten in einer Staats-Geschichte am unrechten Ort und gegen dieses verstoßen doch die allermeisten Geschichtschreiber. Das Verzeichniß ihrer Namen würde mir nicht schwer bezubringen fallen und doch sehr weitläufig werden. Man vermischt gar zu oft den Nutzen, den die Historie in andern Wissenschaften hat, mit der Geschichte selbst. Man macht gemein hin Folgerungen, die, wenn sie auch richtig wären, nicht historische Wahrheiten sind. Hier findet man häufige Klagen über das allgemeine Verderben der Menschen; dort bringt man rechtliche Bedencken besonders in den Staats-Ansprüchen bey; bald siehet man Anmerkungen aus allen Theilen der Wissenschaften; bald politische Beurtheilungen und hundert kleine Abhandlungen mehr. Die Schriftsteller gehören freylich nicht hieher, welche mit Vorsatz diese oder jene Staats-Geschichte durchgehen um Beispiele ihrer Politischen Einsichten und so weiter bezubringen, besonders wenn sie der Sache gewachsen sind. Der Einwurf, daß eine unverfälschte unvermischte Historie zu trocken wäre, ist nicht erheblich. Niemand beschwert sich mit Recht über die Mathematic, ohnerachtet niemand sorgfältiger in seinen Schranken bleibt als ein Meßkünstler, man fordert nicht einmal mehr von ihm. Aus was für einem Recht will man von einem Geschichtschreiber mehr als eine Geschichte verlangen. Ich glaubte wenigstens meinem Leser mißfällig zu werden, wenn ich ihm in einer Staats-Geschichte meine wichtige Anmerkungen aus andern Wissenschaften liefern wollte. Er mag sich seine Glossen bey jedem historischen Umstand nach seinen eigenen Einsichten machen; ich bin versichert, daß er hiebey mehr Vergnügen finden werde, als über alle beyläufige Anmerkungen, die er mir schuldig ist, und die vielleicht nicht nach seinem Geschmack sind. Ich könnte mit Urkunden erweisen, daß denen Staaten und Höfen, um deren Geschichte man sich bekümmert, am allerwenigsten mit dergleichen Einschaltungen gedient sey.

Die Staats-Geschichte ist ein eigener Theil der Historie und muß also mit Wahrheiten die zu andern Theilen der Geschichte gehören nicht vermischt werden. Ein Staats-Geschichts-Schreiber muß sich um merkwürdige Veränderungen des Staats bekümmern. Hiebey gehen ihm Cometen und andere natürliche Dinge nichts an. Er

gießungen der Gewässer, dürre Zeiten, fruchtbare Jahre, Heuschrecken und dergleichen ähnliche Sachen mehr wechseln zu oft in einem Staat ab, betreffen selten eines ganzen Staats Länder, und haben daher in den wenigsten Fällen einen Einfluß in die Veränderungen eines Staats, daher sind sie auch nur denn anzuführen, wenn sie wirklich den Staat verändern. Es sind auch gleichfalls alle die Nachrichten, die einzelne Personen im Staat angehen und wodurch doch keine Staats-Veränderungen verursacht worden, in einer solchen Geschichte auszufondern.

Kurz man muß den Staat als Staat als eine Gesellschaft betrachten, die ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit wegen sich verbunden hat unter einer Regierung zu stehen. Die Begebenheiten nun, welche diese Gesellschaft als Gesellschaft betreffen, gehören nur allein in eine Staats-Geschichte. Sie werden insgesamt entweder die innere Verfassung und Einrichtung desselben, oder die Verbindung dieses Staats mit einem andern angehen; folglich entweder das Staats-Recht oder das Völker-Recht befestigen oder verändern. Ein Staats-Geschichte-Schreiber muß daher alle die Veränderungen wahrnehmen, welche in der Verfassung und Einrichtung des Staats, und desselben Staats- und Völker-Recht vorgefallen, und alle die Begebenheiten, welche diese Veränderungen bewirken helfen, machen eben eine Staats-Geschichte aus. Er muß die Begebenheiten, welche dergleichen Veränderungen verursacht in bestimmten Sätzen von dem ersten Ursprung des Staats bis auf die neueste Zeiten durchgehen, und dieses so wohl bey dem Haupt-Staat als auch bey allen demselben zugefallenen Landen beobachten: ingleichen sich um die Staats-Veränderungen derer Lande bekümmern, welche vormals dem Haupt-Staat zugehört, jezo aber abgeriffen sind, wiewohl er bey diesen letzteren nur auf das sein Augenmerk zu richten, was in einen solchen Lande hieher gehöriges vorgefallen, so lange es mit dem Haupt-Staat einen Beherrscher gehabt. Wir sind zwar Vorschläge bekannt, daß man eine Staats-Geschichte nur von der letzten Haupt-Veränderung durchgehen solle und z. E. die Geschichte des Deutschen Staats von den Zeiten des Westphälischen Friedens anfangen, weil die Zeit eines halben Jahres zu kurz falle, die Begebenheiten mitzunehmen die von Anfang unsers Staats vorgegangen. Allein diese angegebene Ursache ist nicht zureichend zu behaupten: die

die alte Historie wegzulassen. Kann man mit der Zeit eines halben Jahres ja nicht reichen, so setze man sich eine längere dazu aus. Eben diese Begebenheiten fordert auch der Herr Hofrath Schmauß in der Vorbereitung zu seiner Reichs-Historie von einem Staats-Geschicht-Schreiber wenn er Spho IV. VIII. so redet: „Die Politische (Staats-Historie) handelt von den merckwürdigen Begebenheiten, die sich in Staats- und Regiments-Sachen in den Reichern und Herrschaften der Welt zugetragen haben. Es können aber diese Staats-Sachen einer Republick auf zweyerley Art betrachtet werden: Erstlich so ferne sie die innerliche Verfassung des Staats angehen; hernach in so fern sie den Zustand und Ansehen der Nachbarn und anderer fremden Potenzen betreffen. Was in diesen beyden Stücken vor Veränderungen in der Republick vorgefallen, das muß in einer aneinanderhängender Ordnung und zwar in den ältesten Zeiten bis auf die neuesten erzählet werden; weil immer eine Begebenheit eine andere veranlasst. Wenn eine politische Historie auf eine solche Art abgehandelt wird; so nennt man sie pragmatisch. Denn alsdenn zeigt sich erst ihr Nutzen in dem Iure publico eines Reichs, indem sie in den meisten Materien desselben gleichsam die rationes a priori an die Hand giebet. Soll nun auch eine teutsche Historie pragmatisch seyn; so muß vornehmlich auf die heutzutage in Teuschland vestgesetzte Verfassung und alle derselben Theile gesehen, derselben Ursprung und Abwechselungen von einer Zeit zur andern angemerckt, und allemal aus den vorgefallenen Begebenheiten Schlüsse auf das Ius publicum gemacht werden.“

Nach der verschiedenen Verfassung der Staaten sind in einem Begebenheiten anzuführen nöthig, die in einem andern unerheblich wären. In Monarchischen Staaten braucht man sich zwar keinesweges in die kleinste Umstände die des regierenden Prinzen Person angehen einzulassen, das ist aber ungemein nützlich ihn überhaupt zu kennen, und seine Gemüths-Eigenschaften und Neigungen zu wissen, als wodurch die unter ihm vorgefallene Staats-Begebenheiten eine grosse Deutlichkeit erlangen. In erblichen Staaten kommt auf die Familie des Prinzen sehr viel an wegen welcher öfters die größten Staats-Zerrüttungen entstehen, daher muß man dieser genau kundig seyn, ob man gleich in Wahl-Reichern sich eben so sonderlich nicht darum zu bekümmern hat.

Alle

## Wie eine Einleitung der Staats-Historie

Alle diese Begebenheiten müssen in einer Academischen Einleitung nur nach denen Haupt-Umständen angeführt, und darin eine durchgängige Gleichheit beobachtet werden. Eben dieses ist, wodurch sich eine Einleitung von einer weiteren Ausführung unterscheidet und da man Vorlesungen darüber anstellen will; so hat man Gelegenheit genug die zur Erläuterung der Haupt-Begebenheit vorgefallene Neben-Umstände mündlich beizubringen.

Das zweyte Haupt-Stück unserer Abhandlung ist dem Beweise gewidmet, welchen man in einer solchen Einleitung zu beobachten. Der Endzweck alles Lehrens besteht nicht nur darin, daß man Wahrheiten vortrage; sondern auch von der Gewisheit der vorgetragenen Wahrheiten überzeuge. Man siehet also von selbst ein, daß ein Geschichtschreiber, der sich um die Erweise gar nicht bekümmert, es nicht besser, als eine alte Mutter macht, welche ihrem Zügelinge Begebenheiten erzählt und doch dabey unbesorgt bleibt, ob er das Erzählte vor wahr annimmt oder nicht. Dieser Erweis läßt sich nicht durch Gründe und zusammenhängende Schlüsse führen. Die Vernunft-Lehre zeigt, daß man von Geschichten durch Zeugnisse überzeuge wird. Wer nun eine jede Überzeugung eine Demonstration nennen will, der muß zugeben, daß auch historische Wahrheiten demonstret werden können und sollen. Ich will es der Vernunft-Lehre überlassen zu lehren, wie die Zeugnisse, welche mich zur Überzeugung bringen sollen beschaffen seyn müssen. Auch darum bin ich hier unbesümmert, ob eben dieses Zeugniß die Erfordernisse hat, welche die Logic verlangt; Ich begnüge mich zu zeigen, wie die Beweise in einer Academischen Einleitung zur Staats-Historie anzuführen sind.

Es scheint unter den Gelehrten jetzt Mode zu werden, in Academischen Einleitungen, statt der Beweise Rubriquen der Bücher hinzuzusetzen, worin man vielleicht den Beweis seiner Sätze gefunden; und wer seine Gelehrsamkeit recht zeigen will, vermerckt hiebey auch wohl die verschiedenen Auflagen eines Buchs. Jedoch es bedünkt mich diese einreißende Gewohnheit nicht um ein Haar besser, als die da man sich gar um keine Beweise bekümmert, besonders wenn bey Academischen Einleitungen auf diese Art verfahren wird. Kann ich denn von meinem Leser und Zuhörer verlangen, daß er eben die von mir angeführte Bücher, welche oft kaum in privat Bibliothequen gefunden werden, besitzen soll? und gesetzt, daß er eins und das andere zu seinen Diensten hat; so glaube ich,

daß

daß man zu viel fordere, sich zuweilen ganze Tage mit der Durchblätterung eines Buchs aufzuhalten eine einzige erweisende Stelle zu finden, die er doch wohl nicht antrifft. Habe ich was bey den verschiedenen Auflagen zu bemerken; so kann bey dem mündlichen Vortrage alles das davon gesagt werden, was nöthig ist, nur in dem Fall ist es allein unentbehrlich die Rubrique eines Buchs anzuführen, wenn es von einer einzeln Begebenheit allein handelt.

Dieserigen kommen der wahren Einrichtung der Academischen Einleitung weit näher, welche entweder auf dem Lehr-Stuhl oder in ihrer Schrift anzeigen, wo man den Erweis in diesem Buch suchen und finden soll; Allein so grossen Schwierigkeiten das mündliche Anführen der Stellen unterworfen ist; so gewähret es eben so wohl als das schriftliche Anführen noch nicht den gehörigen Nutzen. Denn was das erstere betrifft; so ist dasselbe mit einem ziemlichen Zeit-Verlust verknüpft, machet den Zuhörern unnöthige Bemühung und da man von dem Zuhörer nicht verlangen kann, daß er die Bücher kennt; so schreibt er oft dergleichen barbarische Namen auf, die in keinem Buchladen anzutreffen. Das schriftliche Anführen hat zwar also einen Vorzug, allein ob man gleich aniezt die erweisende Stelle mit leichter Mühe auffinden wird; so verlangt man doch noch von dem Zuhörer, daß er alle die angeführte Bücher zu seinem Gebrauch habe. Ich bescheide mich jedoch gerne, daß in Ausarbeitung grosser Werke, welche vor Leute geschrieben, bey denen man einen Bücher-Vorrath sucht, diese Art die erweisende Stellen anzuführen schon genugsam sey.

Sollen also einem Zuhörer die historischen Wahrheiten überzeugend vorgelesen werden; so muß ein jeder Satz mit dem wirklichen Zeugniß eines angeführten Schriftstellers bestärket werden, und woben zu desto größser Bequemlichkeit des eigenen Nachschlagens nicht nur der Ort des Erweises aufs genaueste anzuführen; sondern so fern verschiedene Auflagen eines Buchs vorhanden genau zu bestimmen ist, welcher ich mich bedienen habe. Durch die eigene Wiederholungen der Vorlesungen, die der Zuhörer anstellt, kommt er erst zur größten Deutlichkeit und Gewisheit, und bey diesen Wiederholungen ist die Durchlesung und Erweigung der Erweise in historischen Wahrheiten das Vornehmste. Dieser Nutzen aber fällt auch alsdenn weg, wenn der Lehrer sich begnügen wolle, die

wirkliche Zeugnisse nur blos mündlich dem Hörer vorzulegen. Wie man aber insbesondere die Zeugnisse selbst anzuführen hat, davon haben Herr Hofrath Mascow und Herr Professor Zahn Muster gezeigt. Dem Lehrer bleibt genug bey Gelegenheit der Erweise mündlich vorzutragen über, wenn er sich theils mit solchen Arbeiten beschäftigt die die Glaubwürdigkeit der Urkunden und der Schriftsteller, theils die Widerlegung gegenseitiger Schriftsteller betreffen. Der Einwurf, daß auch bey der wirklichen Ausschreibung der erweisenden Stellen der Zuhörer wegen Mangel der Bücher auf des Schriftstellers Treu und Glauben muß ankommen lassen, findet nicht statt. Denn wer wolte sich so weit vergehen und Betrügereyen in Schriften brauchen, die der ganzen Welt vor Augen liegen? und gesetzt der Zuhörer hätte einigen Argwohn; so hat er ja das Recht die Quellen selbst nachzuschlagen, als wou ihm ein vernünftiger Lehrer mit seinem eigenen Bücher-Vorrath an die Hand gehen wird.

Es kommt endlich noch auf die Ordnung an, nach welcher so wohl Sätze als Beweise vorzutragen sind, denn davon hanget die meiste Deutlichkeit eines Lehr-Buchs ab. Die Staats-Geschichts-Schreiber haben sich verschiedener Ordnungen in ihrem schriftlichen Vortrage bedient, welche doch nicht durchgends zu billigen sind. Bald theilen sie die Regierung eines Herrn in verschiedene Abschnitte, als; von seiner Geburt und Erziehung, von seiner Familie, von seinen Kriegen mit diesem Nachbahren, von seinen Kriegen mit jenem Nachbahren u. s. w. Bald tragen sie die vorgefallene Begebenheiten durch Frag und Antwort vor; bald werfen sie nur blosser Fragen auf und behalten sich die Beantwortung derselben ihrem mündlichen Vortrage vor; bald machen sie Rubriquen von den vorzutragenden Begebenheiten, welche sie mündlich ausführen wollen. Jedoch es würde zu weitläufig fallen alle diese verschiedene Ordnungen anzugeben und ins besondere bey jeder zu zeigen, warum sie besonders vor den Zuhörer gar nicht vortheilhaft, folglich verwerflich ist. Die Ordnung, welche meinem Bedüncken nach die zuträglichste, die beste ist, bestehet in folgenden Stücken:

In Ansehung der Sätze müssen die Begebenheiten des ganzen Staats in gewisse Haupt-Abtheilungen gebracht werden. Ein jeder Staat hat verschiedene so grosse so merkwürdige Veränderungen erlitten,

litten, daß dadurch derselbe fast eine ganz andere Gestalt gewonnen. Diese grosse Veränderungen setze man so wie sie der Zeit nach aufeinander gefolget, zum Grunde der Haupt-Abtheilung. Der Leser und Zuhörer wird bey jeder derselben zum neuem Fleißermuntert. Er wird eine ganz andere Reihe von Gedanken bekommen, und die Begebenheiten, die ihm ganz unbegreiflich waren, da der Staat eine andere Gestalt hatte, werden ihm jetzt wahrscheinlich vorkommen, wenn er weiß er habe es mit einem solchen Zeit-Alter des Staats zu thun, in welchem derselbe stark verändert ist. Die Begebenheiten, welche von einer Haupt-Abtheilung bis zur andern vorgegangen, trage man so vor, wie der Zeit nach aufeinander gefolget, weil immer eine Begebenheit die andere verursacht. Der Beweis wird hiedurch erleichtert und man vermeidet bey dieser Ordnung viele Wiederholung. In monarchischen Staaten beschreibe man gleich zu Anfang einer jeden Regierung den das Regiment übernehmenden Prinzen. Dieses wird der Schlüssel zu vielen Begebenheiten seyn, die unter ihm vorgefallen. In erblichen Staaten hänge man hinter jeder Regierung ein Verzeichniß der Nachkommen des Regenten an, weil man hiedurch so gleich auf den erbenden Regenten geführt wird.

In Ansehung der Beweise uuss man die Ordnung der Sätze beobachten; jedoch auch dem zu Hülfe kommen, welcher bereits von diesem oder jenem Satz überzeugt ist. Ich halte es daher nicht vor rathsam die erweisende Stellen zwischen die Sätze zu mischen; sondern nur die Sätze zu bezeichnen und unter eben diesen Zeichen nach den Sätzen den Beweis beizubringen; weil es aber viel zu beschwerlich wäre die Erweise erst in einem eigenen codice documentorum oder auch hinter einer jeden Haupt-Abtheilung nachzusehen; so müssen die Erweise entweder auf einem eigenen dazu bestimmten Raum der Seite, wo das, was sie erweisen, stehet, angebracht werden, oder man theilet die Abhandlung der Sätze in kleinere Abschnitte und hänget einem jeden derselben die Erweise an.

Ich entschloß mich von dieser Einrichtung zu handeln, weil ich mich noch zur Zeit mit Vortragung der Geschichte beschäftigen will. In den künftigen Sommer-Vorlesungen werde ich

Morgens von 9 • 10 die Staats-Historie des H. R. N. nach dem Schmaussischen Entwurf der Reichs-Historie,

von 10 • 11 und 2 • 3 die Staats-Kenntniß derer Europäischen Reiche,

von 11 • 12 die Staats-Kenntniß von Deutschland überhaupt lehren,

von 7 • 8 Montag, Dienstag, Donnerstag und Frentag die Staats-Historie derer dem Preussischen Cepter unterworfenen Länder, nach meiner erzielten Einleitung in dieselbe, publice vortragen. In der ersten Stunde aber fernere Abrede nehmen, ob noch bequemere Zeit hiezu ausgemacht werden kann.

Gleich nach der leipziger Messe will ich diese Arbeiten in dem Verndeschen Hause in der Stein-Strasse anfangen.



ULB Halle

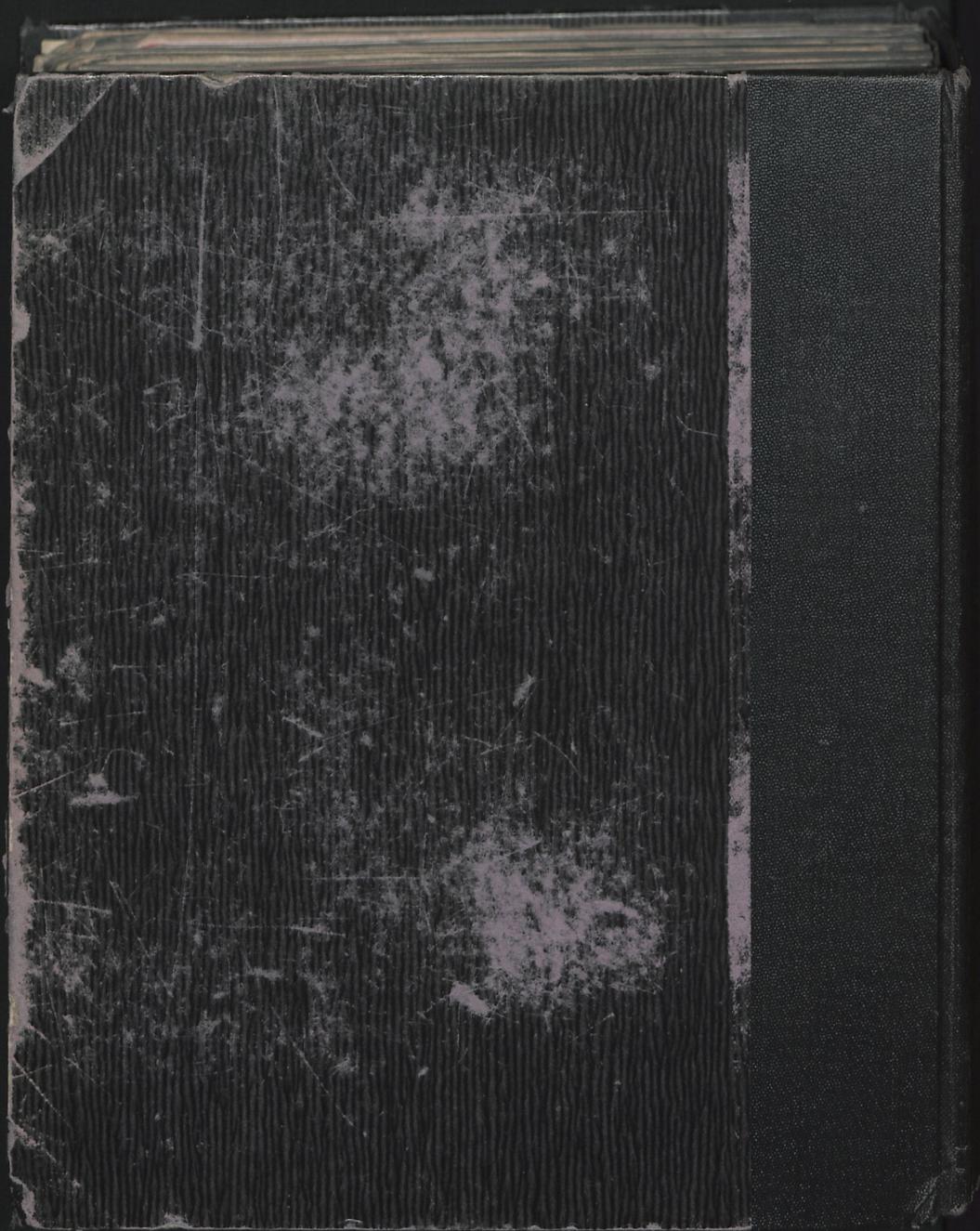
3

002 729 415



*Sb.*





1750<sup>15</sup> / 16

Carl Friedrich Pauli,

d. W. W. u. V. R. D.

Ernannter Lehrer der Reichs-Geschichte und des Staats-Rechts auf der  
Königl. Universität zu Königsberg,

zeigt wie die

# Staats-Historie

eines jeden

# Reichs

in einer

# Academischen Einleitung

behörig zu entwerfen,

und ladet zugleich zu seinen künftigen

# Sommer - Vorlesungen

ein.



Halle, gedruckt mit Johann Friedrich Grunerts Schriften.

1750.

